

---

400.3  
Leistungsvereinbarung  
Schulpsychologischer Dienst

---

Beschlüsse der Schulpflege Nr. 146 vom 16. April 2018 und Nr. 175 vom 28. Mai 2018

Inkraftsetzung ab 1. August 2019





## Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Stadt Bülach**

vertreten durch das Geschäftsfeld Bildung

und der

**Gemeinde Rafz**

vertreten durch die Schulpflege

## Angebot Schulpsychologie



## I. Grundsatz

### 1. Zweck

Die Schule Rafz ist Vertragsgemeinde des Schulpsychologischen Dienstes Bülach (SPD). Die vorliegende Vereinbarung regelt das Erbringen von Dienstleistungen des Bereichs Schulpsychologie der Stadt Bülach (Leistungserbringerin) für die Schule Rafz (Vertragsgemeinde).

### 2. Grundlagen

- Volksschulgesetz, Volksschulverordnung, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, kantonale Reglemente und Richtlinien
- Konzept Schulpsychologie der Stadt Bülach
- Beschlüsse des Stadtrates Bülach vom 18. 6 14, 26.11.14 und 22.4.15
- Beschluss der Schulpflege Rafz vom 16. April 2018
- Beschluss der Primarschulpflege Bülach vom 26. Juni 2018

## II. Leistungen

### 3. Leistungen der Stadt Bülach

- 3.1 Der Bereich Schulpsychologie der Stadt Bülach (SPD) erbringt im Rahmen der Grundlagen gemäss Punkt 2 dieser Vereinbarung schulpsychologische Dienstleistungen für die Schulgemeinde Rafz .
- 3.2 Die Leistungen des SPD umfassen alle im Kanton Zürich geltenden gesetzlichen Aufgaben. Diese werden nach den für Schulpsychologie allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen sowie den gesetzlichen Grundlagen erbracht. Die Stadt Bülach, Geschäftsfeld Bildung, erlässt auf dieser Basis ein Konzept. Der SPD gewährt im Rahmen der Gesetzgebung den an der Volksschule beteiligten Personen den Zugang zu Beratungen. Er arbeitet mit den vor Ort zuständigen Lehr-, Fach- und weiteren Personen zusammen und gewährt schulischen Fachpersonen und Eltern nach Bedarf niederschwellige Beratung zu schulpsychologischen Fragestellungen an. Er kann zu schulpsychologischen Interventionen und weiteren Beratungen beigezogen werden.
- 3.3 Die Leistungen werden in den Räumlichkeiten des schulpsychologischen Dienstes Bülach erbracht. Interventionen, Beratungen der Schule oder schulische Standortgespräche finden im Einvernehmen mit der Schule vor Ort statt.
- 3.4 Weitere Leistungen der Stadt Bülach sind:
  - Personalrekrutierung, Anstellung gemäss Grundlagen der Stadt Bülach und der daraus entstehenden Verpflichtungen, gesamte Personaladministration inklusive Lohnadministration. Die Kreisgemeinden werden bei der Personalrekrutierung (je nach Zuständigkeit) einbezogen.



- Einbindung der Mitarbeiter/innen in die Bülacher Führungslinie und Personalentwicklung
  - Einbindung der Mitarbeiter/innen ins Team Schulpsychologie mit regelmässigen Teamsitzungen, Intervention, Supervision, interner und externer Weiterbildung, sowie Personalführung.
  - IT-Dienstleistungen (Integration ins Netzwerk Stadt Bülach), Bereitstellen Räumlichkeiten, allgemeine Führung, Entwicklung, Organisation, Administration (insbesondere SPD-Sekretariat)
  - Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Dienstpflicht sowie Stellvertretung bei längerer Abwesenheit (Verrechnung nach Aufwand)
- 3.5 Können Leistungen gemäss 3.1-3.3 aus Gründen, welche die Stadt Bülach nicht zu verantworten hat, nicht erbracht werden, besteht gegenseitig kein Anspruch. Der Leistungserbringer ist nach Kräften um Ersatz bemüht.
- 3.6 Die Schule Rafz hat das Recht auf Aussprache über alle Belange, die den Schulpsychologischen Dienst betreffen. Der SPD informiert jährlich in geeigneter, mit den Bezugsgemeinden abgesprochener und einheitlicher Form über die bezogenen Leistungen.

#### **4. Leistungen der Vertragsgemeinde**

- 4.1 Die Schulleitung, das Schulteam sowie die Lehrpersonen arbeiten mit dem/der Schulpsychologen/in zusammen und geben alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen von sich aus weiter.
- 4.2 Die Vertragsgemeinde bezeichnet ein für die Schulpsychologie zuständiges Ressort der Schulpflege oder eine andere verbindliche Ansprechstelle.
- 4.3 Die fachliche und methodische Autonomie des schulpsychologischen Dienstes in allen Belangen der Leistungserbringung und das Berufsgeheimnis werden respektiert. Die Vertragsgemeinde akzeptiert die allgemein anerkannten sowie die kantonalen Standards für Schulpsychologie.

#### **5. Zusammenarbeit der Vertragspartnerinnen**

- 5.1. Die Vertragsgemeinde und die Leistungserbringerin arbeiten in allen zur Erfüllung der Vereinbarung relevanten Aspekten konstruktiv zusammen und tauschen gegenseitig alle wichtigen Informationen aus.
- 5.2. Die Stadt Bülach, Abteilung Bildung, lädt zu regelmässigen Austauschtreffen unter den ressortverantwortlichen Schulpflegemitgliedern und der Fachstellenleitung ein.



### III. Verrechnung

- 6.1 Leistungen gemäss Art. 3.1-3.3, die direkt für die Vertragsgemeinde erbracht werden, gelten als variable Kosten. Sie werden auf Basis des Stundenrapports der Bülacher Zeit- und Leistungserfassung gemäss Inanspruchnahme verrechnet.
- 6.2 Die Leistungen gemäss Art. 3.4 werden als Fixkostenanteil zu 50% aufgrund des effektiven Aufwandes sowie zu 50% aufgrund der Anzahl Schülerinnen und Schüler der Bezugsgemeinden (Stand 15.09.) verrechnet.
- 6.3 Die Vertragsgemeinde, vertreten durch das von ihr bezeichnete Ressort der Schulpflege hat auf Wunsch Einsicht in die Zeit- und Leistungserfassung. Die Kreisgemeinden erhalten halbjährlich einen Rapport über die an ihrer Schule getätigten Aufwendungen. Die Verrechnung der Leistungen durch die Stadt Bülach erfolgt Ende Kalenderjahr.

### IV. Schlussbestimmungen

#### 7.1 Geltendes Recht und Meinungsverschiedenheiten

Die Leistungsvereinbarung untersteht öffentlichem Recht. Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten im Gespräch auszuräumen. Ist eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus der Vereinbarung nicht möglich, kann gestützt auf § 81 lit. b VRG verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht eingereicht werden.

#### 7.2 Vertragsauflösung und Änderungen

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf das Ende eines Schuljahrs (31. Juli). Eine Kündigung ist erstmals auf den 31. Juli 2021 möglich. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag jederzeit abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Primarschulpflege der Vertragsgemeinde und des Stadtrats von Bülach.

#### 7.3 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt auf den 01. August 2019 in Kraft.

Bülach, 14. Januar 2019

Stadt Bülach

Virginia Locher  
Stadträtin

Markus Fischer  
Leiter Bildung

Rafz, 14. Januar 2019

Primarschulpflege

Albin Sigrist  
Präsident

Pia Schaller  
Leiterin Schulverwaltung